

**Wichtige Informationen zur Gewährung einer Eingliederungshilfe  
für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche  
gem. § 35a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)**

**Hinweis:** Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät alle Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige kostenlos bundesweit in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe.

**Weitere Informationen:** [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de) Die nächste Beratungsstelle erreichen Sie unter Tel. 09261-30 55 bzw. Mobil: 0160-585 16 35.

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben für Ihr Kind beim Kreisjugendamt Kronach einen Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gestellt oder beabsichtigen einen solchen Antrag zu stellen. Eingliederungshilfe ist zu gewähren, wenn die seelische Gesundheit des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Dies klingt doch recht kompliziert und enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe. Wir möchten Ihnen deshalb einige Erläuterungen geben.

Es handelt sich nicht um eine erzieherische Hilfe sondern um eine Hilfe, die der Krankenhilfe ähnlich ist, weshalb die Abgrenzung zur Krankenhilfe = Zuständigkeit der Krankenkasse zuweilen schwierig ist.

Leidet ein Kind unter hyperkinetische Störungen (Aufmerksamkeitsdefizit, motorische Hyperaktivität) ohne dass gleichzeitig eine Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten vorliegt (z. B. Lese- Rechtschreib- oder Rechenstörungen) dann handelt es sich in der Regel um eine behandlungsbedürftige Krankheit im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 27 Abs. 1 des fünften Buches des Sozialgesetzbuches. In diesen Fällen sind vorrangig die Krankenkassen zuständig.

Das Kind ist deshalb zunächst einem **Facharzt** vorzustellen. Oft wird durch die fachärztliche Behandlung und Medikamentengabe eine deutliche Besserung erreicht, so dass weitere Hilfen nicht mehr erforderlich sind. Besteht ein weiterer Eingliederungsbedarf, erstellt der Facharzt für das Jugendamt ein **Gutachten**, das eine erste Grundlage für die weitere Hilfestellung bildet. Die Gutachterkosten trägt das Jugendamt, wenn das Jugendamt erste Anlaufstelle ist und die Begutachtung zur Feststellung des Hilfebedarfes erforderlich ist. Eine Liste von Fachärzten finden Sie auf der Rückseite!

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist zu gewähren, wenn die genannten Störungen Ursache einer bereits vorhandenen oder drohenden seelischen Behinderung sind und dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt wird. Gemessen wird dies anhand sog. **Sekundärsymptome** wie soziale Isolierung, Ausgrenzung, Verlust von Freunden, Vermeiden von Kontakten zu Gleichaltrigen, geringes Selbstwertgefühl, Mutlosigkeit, Schulangst, „Sitzbleiben“ usw., wodurch letztlich das Integrationsrisiko entsteht, in unserer Gesellschaft „nicht zurecht zu kommen“.

*zuständig ist*

*Frau Holzmann,  
für die Buchstaben A - J  
Tel. 09261 – 678 282,*

*Frau Kästner  
für die Buchstaben K – S  
Tel. 09261 - 678 425*

*und Frau Triebner  
für die Buchstaben Sch u. T - Z  
Tel. 09261 – 678 275*

*ärztliche Überweisung an einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten mit Kassenzulassung.*

*Die Erstellung des Gutachtens nimmt geraume Zeit in Anspruch, insbesondere wenn die ärztliche Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Es liegt in Ihrem Interesse, beim Facharzt auf eine zeitnahe Begutachtung zu drängen. Keinesfalls sollte die Eingliederungstherapie begonnen werden, bevor das Gutachten vorliegt, weil die Eltern dann ein erhebliches Kostenrisiko tragen.*

*Eine Fachkraft unseres Sozialdienstes wird mit der Familie Kontakt aufnehmen und feststellen, ob diese Symptome in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Teilleistungsstörung stehen und ein Eingliederungsbedarf vorhanden ist.*

Stellt der Facharzt eine Lese- und Rechtschreib**störung** (Legasthenie) oder eine Lese- und Rechtschreib**schwäche** fest, ist Kontakt mit der **Schulpsychologin** aufzunehmen, die eine abschließende Beurteilung für die Schule abgibt sowie eine Empfehlung über Ausmaß und Inhalte der notwendigen und geeigneten Fördermaßnahmen.

Die Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) seelischen Behinderung steht fast immer in Zusammenhang mit einer Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten. Die Schule ist deshalb sowohl bei der Prüfung der Hilfevoraussetzungen als auch bei der Hilfgewährung einzubeziehen. Mit der Antragstellung wird deshalb ein Bericht der Schule benötigt.

Zusammenfassung:

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist zu gewähren:

- wenn keine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt (wofür die Krankenkasse vorrangig zuständig wäre)
- wenn ein fachärztliches Gutachten vorliegt, wonach bei dem Kind eine seelische Behinderung droht oder bereits vorliegt
- wenn die geschilderten Sekundärsymptome vorliegen, ein Zusammenhang mit der Teilleistungsstörung besteht und dadurch ein Integrationsrisiko für das Kind droht
- wenn die schulischen Fördermöglichkeiten nicht ausreichen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, bewilligt das Jugendamt in der Regel eine ambulante Therapie in Form einer heilpädagogischen Übungsbehandlung und Psychotherapie (40 Stunden) bei einer niedergelassenen Therapeutin und trägt dafür die Kosten. Eine Verlängerung der Maßnahme ist möglich.

bekannte Adressen von Fachärzten in nächster Umgebung (nicht abschließend):

<p>Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) Coburg          Bahnhofstraße 21 - 23, 96450 Coburg          Telefon 09561 – 82 68 - 0          Telefax 09561 – 82 68 - 32          E-Mail <a href="mailto:dr.jawad@spz-coburg.de">dr.jawad@spz-coburg.de</a>          Internet <a href="http://www.spz-coburg.de">www.spz-coburg.de</a></p>	<p>Nils-Uwe Manns, Arzt für Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychotherapie          Ketschengasse 7, 96450 Coburg          Telefon 09561 – 76 444          Telefax 09561 – 76 403          E-Mail <a href="mailto:PraxisManns@t-online.de">PraxisManns@t-online.de</a></p>
<p>Institutsambulanz und Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie Coburg          Hinterer Glockenberg 25c, 96450 Coburg          Telefon 09561 – 79 54 – 0          Telefax 09561 – 79 54 – 111</p>	<p>Praxis Dr. Monika Grummt, Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie          Steinweg 4, 96450 Coburg          Telefon 09561 – 238373 – 0          Telefax 09561 – 238373 – 99          E-Mail <a href="mailto:info@dr-monika-grummt.de">info@dr-monika-grummt.de</a>          Internet <a href="http://www.dr-monika-grummt.de">www.dr-monika-grummt.de</a></p>

*Bei Vorliegen einer Legasthenie kann nach der Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 16.11.1999 auf die notenmäßige Bewertung der Rechtschreibleistung verzichtet werden.*

- Kurzbericht des Klassenlehrers
- Zeugnisse
- Fördermaßnahmen der Schule

*Die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid. Eine Kostenbeteiligung wird nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung nicht verlangt.*

*Die Einbindung der Eltern in die Therapie und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Therapeutin und Schule ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme.*

**Landratsamt Kronach, Kreisjugendamt, Postfach 15 51, 96305 Kronach**  
**Güterstraße 18, 96317 Kronach,**  
**Telefon: 09261 – 678 282 (Frau Holzmann)**  
**E-Mail: [susanne.holzmann@lra-kc.bayern.de](mailto:susanne.holzmann@lra-kc.bayern.de) oder**  
**Telefon: 09261-678 275 (Frau Triebner)**  
**E-Mail: [cornelia.triebner@lra-kc.bayern.de](mailto:cornelia.triebner@lra-kc.bayern.de)**  
**Telefon: 09261 – 678 425 (Frau Kästner)**  
**E-Mail: [juliane.kaestner@lra-kc.bayern.de](mailto:juliane.kaestner@lra-kc.bayern.de)**